

Frau Ministerin Verena Hubertz
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Rudi-Dutschke-Straße 4
10969 Berlin

Präsidentin
Eva M. Welskop-Deffaa

Deutscher Caritasverband e.V.
Klara-Ullrich-Haus
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
www.caritas.de

Telefon: 030 284447 404
bueroderpraesidentin@caritas.de

Berlin, den 26.06.2026

Stellungnahme Gesetzentwurf Vereinfachung und Fortentwicklung Wohngeldgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Hubertz,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes, der uns am 24. Juni erreicht hat. Leider ist uns eine ausführliche Stellungnahme in so kurzer Zeit nicht möglich.

Der Gesetzentwurf sieht Vereinfachungen des Wohngeldgesetzes, Verringerungen der Beantragungszeiten und weniger Bürokratie vor. Diese Zielsetzung, die auf der Linie der Reformvorschläge für einen handlungsfähigen Sozialstaat liegt, teilt der Deutsche Caritasverband. Mit großer Sorge sehen wir aber, dass mit dem Gesetzentwurf die Fortschreibung des Wohngeldes für 2027 einmalig ausgesetzt, eine Halbierung der Heizkostenkomponente vorgesehen und die Einkommensanrechnung verändert wird. Ausgesetzt bzw. zurückgenommen werden damit sozialpolitische Weichenstellungen der Wohngeldreform 2023 und der Wohngeldreformen von 2025. Begründet werden die Änderungen mit Priorisierungen der Aufgaben des Bundes, die zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts beitragen.



Der Wohngeld- und Mietbericht 2024 der Bundesregierung zeigt, dass vor allem Ein-Personen-Rentner-Haushalte sowie Erwerbstätigenhaushalte mit vier und mehr Personen durch die genannten sozialpolitischen Leistungen erreicht werden. 2023 bezogen laut Bericht rund 397.000 Familien mit rund 883.000 Kindern unter 18 Jahren Wohngeld. Der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte mit Kindern erhöhte sich von 2021 auf 2023 um rund 167.000, was einem Anstieg um 72 Prozent entspricht. Wie wirksam das Wohngeld ist, zeigt der Vergleich Bruttokalt-Mietenbelastung vor und nach Wohngeld. Mit Wohngeld reduzierte sich die durchschnittliche Belastung 2023 um 6,3 Prozentpunkte auf 28,3 Prozent des Einkommens. Die Wirksamkeit hat zwischen 2021 und 2023 nochmal deutlich zugenommen. 2021 lag die Verringerung der durchschnittlichen Mietbelastung mittels Wohngelds bei rund 4,7 Prozentpunkte. Das Wohngeld trägt zudem zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei: Den höchsten Anteil der Wohngeldhaushalte an allen Hauptwohnsitzhaushalten verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern mit 2,9 Prozent, gefolgt von Sachsen mit 2,4 Prozent und Sachsen-Anhalt mit 2,3 Prozent. Der Deutschlanddurchschnitt liegt bei 1,6 Prozent (bpb Sozialbericht 2024: Zahlen für 2022). Kürzungen werden in diesen Bundesländern, in denen sich nicht wenige Menschen bereits jetzt „abgehängt“ und „vergessen“ fühlen, ein starkes Echo hervorrufen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass durch die einmalige Aussetzung der Fortschreibung einige Familien auch den Kinderzuschlag verlieren werden, wenn sie aus dem Wohngeld fallen. Das gleiche Problem stellt sich bei der Anhebung der Bagatellgrenze von 10 auf 15 Euro, bei der kein Wohngeldanspruch besteht. Die Kürzungen der Leistungen betreffen insgesamt Menschen mit geringen Einkommen, die auf die Unterstützung gerade in Zeiten von angespannten Wohnungsmärkten mit steigenden Mieten und erhöhter Inflation besonders angewiesen sind. Wohnen ist eine soziale Frage von besonderer Bedeutung!

Die Einführung einer Obergrenze für Vermögen für Singles von 60.000 Euro, 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied, höchstens jedoch 120 000 Euro, kann in ihrer Auswirkung auf den Anspruch auf Wohngeld aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist nicht abschließend beurteilt werden. Unklar ist uns, wie



diese Regelung für wohngeldberechtigte Person wirkt, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, da Immobilien selbst Vermögen darstellen.

Durch die Einführung einer Heizkostenkomponente wird mit dem Wohngeld u.a. die steigende CO₂ Bepreisung sozial abgefangen. Dafür hatte sich der Deutsche Caritasverband infolge der steigenden Energiepreise auch im Gefolge von Krieg und Energiekrise stark eingesetzt. Der Wohngeldbericht 2024 zeigt, dass Klima-sozialpolitik wirkt: Knapp 8.000 reine Wohngeldhaushalte erhielten aufgrund der CO₂-Komponente im Jahr 2021 erstmals oder wieder Wohngeld. Die Heizkostenkomponente ist gerade heute angesichts der steigenden Energiepreise im Gefolge der militärischen Auseinandersetzung und der Sperrung der Straße von Hormus von hoher Bedeutung. Es ist zudem völlig klar, dass im Gefolge der steigenden CO₂ Bepreisung die Heizkosten zukünftig steigen werden, was besonders Mieterinnen und Mieter in unsanierten Bestandsgebäuden hart trifft, die selbst keinen Beitrag zum energetischen Zustand leisten können. Die Erfahrung unserer Beratenden im Stromsparcheck zeigen, dass gerade Menschen mit geringen Einkommen häufig in schlecht sanierten Wohnungen leben. Das Wohngeld ist häufig fester Bestandteil der Haushaltskalkulationen von Personen, die in Zeiten steigender Preise jeden Cent zweimal umdrehen müssen. Reduzierung oder der Wegfall des Wohngelds stellen für diese Gruppen besondere Härten dar.

Die Neufassung der Feststellung des Anspruchs auf den Freibetrag für schwerbehinderte und pflegebedürftige Haushaltsmitglieder führt dazu, dass zukünftig nur Personen mit Pflegestufe 3 und höher vom Wohngeld profitieren. Der Wegfall der Möglichkeit zum Wohngeldbezug im Pflegegrad 2 stellt für diese Gruppe eine Verschlechterung dar. Unklar ist, warum durch diese Änderung eine einfachere Berücksichtigung des Freibetrags ermöglichen wird und warum diese Änderung vor der Umsetzung der Sozialstaatsreform vorgenommen wird, da hier auch die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege betroffen ist.

Verwaltungsvereinfachung, wie die Überweisung auf nur noch eine Kontoverbindung kann in verschiedenen Lebenssituationen wie Pfändung oder Trennungssituation ohne eine Härtefallregelung im Gesetz zu Schwierigkeiten führen.



Die Sozialstaatsreformkommission hat in ihren Empfehlungen dem Wohngeld eigene Aufmerksamkeit geschenkt. Die dort vorgeschlagene – und von Bundesregierung und Fachöffentlichkeit breit befürwortete Zusammenführung der Leistungen soll dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Unterstützungsbedarf zukünftig bei der Beantragung von Leistungen nicht mehr zwischen unterschiedlichen Stellen hin und her wechseln müssen. Das wäre zu begrüßen. Der jetzt geplante Gesetzentwurf kommt hier u.E. zur Unzeit, da die geplante Reform des Wohngelds im Jahr 2029 zu einer Verschiebung von Leistungsberechtigten ins SGB II (74 000 Haushalte) und SGB XII (89 000 Haushalt) führt. Sie verursacht Verwaltungsaufwand, der auch für die betroffenen Personen Folgen hat: Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass das Hin- und Her von Leistungszuständigkeiten, welches in der Vergangenheit z.B. bei schwankendem Einkommen beim Wohngeld und Bürgergeld vorkommt, viele Menschen überfordert, wenn neue Anträge gestellt werden müssen. Fiskalisch ist die Maßnahme ebenfalls unverständlich, da durch den Wechsel von Haushalten ins SGB II/XII für den Steuerzahler deutlich höhere Kosten für die existenzsichernde Leistung zu erwarten sind als beim Bezug im Wohngeld.

Ich bitte Sie sehr, die angedachte Reform mit Blick auf die soziale Ausgewogenheit zu überdenken. Viele Menschen tragen gegenwärtig die Folgen eines vor Jahrzehnten eingeleiteten Rückbaus des sozialen Wohnungsbaus. Solange es nicht gelingt, eine nachhaltige Trendwende zu erreichen, der zu mehr bezahlbaren Wohnungsbau führt, ist das Wohngeld eine elementare Sozialleistung für viele Menschen mit wenig Geld, die nicht unter den Rasenmäher in Haushaltdebatten kommen darf.

Für Rückfragen stehe ich oder meine Mitarbeiterin Dr. Birgit Fix (birgit.fix@caritas.de) im Verbindungsbüro Bundespolitik Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin